

**NEWSLETTER DV  
COVID-19-ÖffnungsVO  
Eine Information des Bundesgremiums des Direktvertriebs**

Liebe Direktberaterin, lieber Direktberater,

der Rückgang der Corona-Infektionszahlen und der durch die Impfungen entstandene Schutz lassen es zu, dass wieder ein Stück Normalität in den Alltag zurückkehrt. Die nun von der Bundesregierung beschlossenen Lockerungen sehen ab 19.5. wieder merkbare Erleichterungen vor.

Wir haben Ihnen wesentliche Regelungsbereiche aus dem langen Verordnungstext zusammengefasst. Die aktuelle Verordnung finden Sie auf unserer Webseite [www.derdirektvertrieb.at](http://www.derdirektvertrieb.at). Zu den allgemeinen Regelungen, zu FAQs und zu Begründungen für Einzelmaßnahmen können Sie Informationen auf der Website des [Gesundheitsministeriums](http://www.gesundheitsministeriums.at) finden.



KommR Peter Krasser  
Bundesgremialobmann

Es gibt keine allgemeine Ausgangsbeschränkung mehr. Eine zeitliche Begrenzung ist aber unter anderem noch für das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten und für Zusammenkünfte vorgesehen. Die Offenhaltungsmöglichkeit für Kunden zwischen 05.00 - 22.00 Uhr und die strengeren Regeln für Zusammenkünfte in der Zeit von 22.00 - 5.00 Uhr wird in den meisten Fällen die Tätigkeit der DirektberaterInnen nicht erheblich beeinträchtigen.

Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf einige Regeln der Verordnung richten, die aus der Vielzahl der neuen gültigen Richtlinien speziell die Tätigkeiten im Direktvertrieb berühren können:

- a) Betriebsstätte: Führt eine Direktberaterin oder ein Direktberater am Gewerbestandort einen deklarierten Geschäftsraum oder ein gekennzeichnetes Büro, so gelten dort die für den Handel wirksamen Maßnahmen: Am Ort der beruflichen Tätigkeit bei Kundenkontakt und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, überstandene Infektion, Test) ein MNS, bei Nichtnachweis eine FFP2-Maskenpflicht. Zusätzlich zur Maskenpflicht für Kunden in geschlossenen Räumen muss pro Kunde eine Fläche von 20m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen und ein 2m-Abstand eingehalten werden.
- b) Zusammenkünfte mit Personen an anderen Orten - etwa sogenannten Verkaufspartys - werden nun grundsätzlich wieder erlaubt:

Für den verantwortlichen Organisator gelten wie an der Betriebsstätte der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, überstandene Infektion, Test) ein MNS, bei Nichtnachweis eine FFP2-Maskenpflicht. Zusätzlich zur Maskenpflicht muss pro Teilnehmer 2m-Abstand eingehalten werden. In dieser Form sind Zusammenkünfte von 4 Erwachsenen aus unterschiedlichen Haushalten in geschlossenen Räumen zwischen 05.00 und 22.00 Uhr und darüber hinaus auch im Freien bis zu 10 Erwachsenen (plus jeweils einer bestimmten Anzahl minderjähriger Kinder) wieder möglich.

- c) Für - ebenfalls wieder zulässige - Zusammenkünfte von mehr als 4 bzw. 10 Erwachsenen und bis zu 50 Teilnehmern ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze gelten bestimmte Auflagen: Diese sind vom verantwortlichen Organisator bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. der zuständigen Gesundheitsbehörde anzumelden. Dabei hat sich der Organisator mit dem Namen zu registrieren und Zweck, Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft sowie die Anzahl der Teilnehmer bekannt zu geben. Die Teilnehmer benötigen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, überstandene Infektion, Test). Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist unzulässig. Zusätzlich zur Maskenpflicht (auch im Freien) muss pro Teilnehmer gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben ein 2m-Abstand eingehalten werden

Darüber besteht eine Kontaktdatenerhebungspflicht für den Organisator: Vor- und Familiennamen, Telefonnummer und - wenn vorhanden - die E-Mail-Adresse von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind zu erheben, wobei jeweils Datum und Uhrzeit des Betretens zu vermerken sind. Diese Kontaktdaten sind vom Verpflichteten der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen (insbesondere die Nichteinsehbarkeit der Daten durch Dritte). Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen. Die Erhebungspflicht entfällt bei Betriebsstätten und Orten mit einem Aufenthalt überwiegend im Freien mit 2m-Abstand sowie bei Zusammenkünften im privaten Wohnbereich.

Für notwendige berufliche Zusammenkünfte zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit und für den privaten Wohnbereich (ausgenommen Bereiche, die nicht dem unmittelbaren Wohnbedürfnis dienen - etwa Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen) bestehen Ausnahmen.

Weiterhin gilt es aber die Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion nach Möglichkeit zu unterstützen. Es soll daher stets bedacht werden, ob Zusammenkünfte unbedingt notwendig sind oder ob die berufliche Tätigkeit in vergleichbarer Weise auch ohne diese persönlichen Kontakte möglich ist.

Mit lieben Grüßen und besten Wünschen für eine erfolgreiche Tätigkeit im Direktvertrieb,

Peter Krasser  
Bundesgremialobmann